

**Verein der Verwaltungsrichterinnen  
und Verwaltungsrichter  
in Berlin e.V.**

**Der Vorsitzende**

10557 Berlin-Moabit

Kirchstraße 7

Tel. (030) 90149-80

Durchwahl (030) 90149-8782

Fax (030) 90149-8808

Internet: [vriv-berlin.de](http://vriv-berlin.de)

E-Mail: [berlin@bdvr.de](mailto:berlin@bdvr.de)

Berlin, den 14. April 2021

An den  
Senator für Finanzen  
Herrn Dr. Matthias Kollatz  
Klosterstraße 59  
10179 Berlin

Entwurf RBesRepG 2009-2015  
Ihr Geschäftszeichen: IV D 11 - P 6800 - 1/2021-10-1

Sehr geehrter Herr Dr. Kollatz,

zu dem uns übersandten Entwurf eines Reparaturgesetzes zur R-Besoldung im Land Berlin von 2009 bis 2015 nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Entwurf räumt allein die evidenten Verfassungswidrigkeit der Richterbesoldung aus, indem er die Grenzen der maßgeblichen Parameter minimal unterschreitet. Dieser Anspruch ist beklagenswert gering. Die Besoldungssteigerungen der letzten fünf Jahre lassen erkennen, dass der Gesetzgeber seine Pflicht zur Hebung der Besoldung aus dem Bereich der Verfassungswidrigkeit heraus - spät - erkannt hat. Damit ist die Verpflichtung zur Gewährung angemessener Besoldung für die Jahre 2009 bis 2015 indes noch nicht erfüllt. Wir fordern daher, die Besoldung für 2009 bis 2015 deutlich stärker auf ein angemessenes Niveau anzuheben.

Unakzeptabel ist ferner, dass die Besoldung für die Jahre 2016 bis 2019 nicht ebenfalls überprüft und repariert wird, sondern der Dienstherr offenbar ein weiteres Mal klare Worte aus Karlsruhe in Kauf nimmt. Diese Haltung, immer wieder auf das prominenteste Attest verfassungswidrigen Handelns zu warten, beachtet die grundgesetzlichen Pflichten eines Dienstherrn nicht. Selbst nach Ihrer eigenen Überzeugung, die Besoldung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 um 4,85 % erhöhen zu

müssen, spricht nichts dafür, ab 1. Januar 2016 sei der Verfassungsverstoß beseitigt. Wir fordern daher ein Reparaturgesetz auch für die Jahre 2016 bis 2019.

Nicht verständlich ist des Weiteren, dass die Nachzahlung nur den Klägern und Widerspruchsführern der Jahre 2009 bis 2015 zugute kommen soll. Bei allen anderen bliebe es bei dem Bruch materiellen Verfassungsrechts. Der Gesetzentwurf rechtfertigt dies damit, nur in Bezug auf den genannten Personenkreis sei der Haushaltsgesetzgeber nicht im Unklaren darüber geblieben, in wie vielen Fällen es möglicherweise zu Nachzahlungen kommen werde. Diese Begründung wäre jedoch höchstens dann nachvollziehbar, wenn der Haushaltsgesetzgeber entsprechende Vorsorge getroffen hätte. Das Land Berlin traf hingegen keine Vorsorge und ließ sogar über Jahre offen, ob es auch die Widerspruchsführer bedienen oder sich auf die Kläger beschränken werde. Erst der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts verhinderte dies. Wir fordern daher eine Einbeziehung aller Richterinnen und Richter in die Besoldungsnachzahlung.

Dies schließt auch diejenigen ein, die eine Besoldung oberhalb der Besoldungsgruppe R 2 erhalten haben. Es ist in dem Zusammenhang nicht einsichtig, warum der Gesetzentwurf nur die Besoldungsgruppe R 3 und nur für das Jahr 2015 in den Blick nimmt.

Der Gesetzentwurf beachtet schließlich nicht die von dem Bundesverfassungsgericht verwendeten Berechnungswerte für Unterkunftskosten, geht nicht von der „Muster-Beamtenfamilie“ des Bundesverfassungsgerichts aus, nimmt die verfassungsrechtlich gebotene Spitzberechnung nicht vor und beachtet nicht die besonderen Besoldungspflichten zugunsten von Familien mit drei und mehr Kindern. Wir fordern daher die Berücksichtigung auch dieser Gesichtspunkte.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Maresch